

BVGer D-3803/2019 vom 20. Dezember 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3803_2019

FR: TAF D-3803/2019 du 20 décembre 2019

IT: TAF D-3803/2019 del 20 dicembre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition des Gerichts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf einen Schriftenwechsel verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen aus-gesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu

werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 3.4

Da das Bundesverwaltungsgericht nicht an die rechtliche Begründung der vorinstanzlichen Verfügung gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen. Die Möglichkeit einer solchen Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet (vgl. Urteil des BVGer E-3874/2017 vom 24. Oktober 2017 E. 5.1; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 3.197).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer begründete seine Ausreise im Wesentlichen damit, er habe seinem am (...) bei einer Razzia im Dorf G._____ festgenommenen Cousin zu Hilfe eilen beziehungsweise diesen aus der Obhut eines Polizisten befreien wollen, wobei der fragliche Polizist verletzt worden sei. In der Folge sei aufgrund eines Geständnisses seines in Haft gefolterten Cousins sowie eines vom verletzten Polizisten verfassten Rapportes ein Verfahren wegen Verstosses gegen Art. 317 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation (Eingriff in das Leben ["Encroachment on the life"] eines Strafverfolgungsbeamten während des Dienstes) gegen ihn eingeleitet worden, wobei er in diesem Zusammenhang gesucht werde.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint. Auf Beschwerdeebene hält er dem nichts Stichhaltiges entgegen. Demnach kann auf die Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Im Übrigen hat eine Konsultation öffentlich zugänglicher Quellen diesen Befund noch zusätzlich erhärtet, wie unten zu sehen sein wird.

E. 4.3

So enthalten russischsprachige Quellen keine Hinweise auf eine Razzia bei der Moschee im Dorf G._____ (...). Demgegenüber sind einige andere Festnahmen oder Razzien der Sicherheitsorgane im Bezirk I._____ in jüngerer Zeit belegt. Angesichts der Behauptung

des Beschwerdeführers, es seien damals ungefähr 40 Leute festgenommen und etwa 20 bis 25 Militärautos bei der Razzia eingesetzt worden (vgl. act. A28 F32 f.), muss angenommen werden, dieses Ereignis hätte in den Medien seinen Niederschlag gefunden, falls es tatsächlich stattgefunden hätte.

E. 4.4

Soweit der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene eine vom 22. Juli 2019 datierte Bescheinigung der Hauptdirektion des Informationszentrums des Ministeriums für innere Angelegenheiten der Stadt H._____ einreicht, wonach er wegen Verstosses gegen die Bestimmung von Art. 317 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation auf der russischen Fahndungsliste stehe (vgl. Sachverhalt Bst. G), ist Folgendes zu sagen: Nach dieser Darstellung wäre er nicht nur in der autonomen Republik Tschetschenien, sondern in ganz Russland zur Fahndung ausgeschrieben. Gleichzeitig deutet der Strafrahmen von Art. 317 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation, nämlich eine Freiheitsstrafe von zwölf bis 20 Jahren, allenfalls auch lebenslängliche Haft oder die Verhängung der Todesstrafe, darauf hin, dass es sich hierbei aus Sicht der russischen Behörden um ein schweres Vergehen handelt. Eine Durchsicht der auf der Website des russischen Innenministeriums figurierenden, öffentlich zugänglichen Fahndungsliste, auf der Straftäter aufgeführt sind, die besonders schwere Vergehen begangen haben und landesweit gesucht werden (http://fsin.su/criminal/index.php?arrFilterAdd_pf%5Bterritory2%5D=3461&arrFilterAdd_pf%5Bfio%5D=&set_filter=&set_filter=Y, abgerufen am 25.9.2019), hat indessen ergeben, dass der Beschwerdeführer dort nicht aufgeführt ist. Sein Name figuriert auch nicht auf den auf der öffentlichen Website des Innenministeriums der Republik Tschetschenien aufgeschalteten Fahndungsbildern von kriminellen Personen, nach welchen landesweit in ganz Russland gesucht wird (https://95. . /Vnimanie_rozisk, abgerufen am 25.9.2019). Auch dieser Umstand deutet darauf hin, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafbestimmung von Art. 317 durch die heimatlichen Behörden nicht gesucht wird. Weiter fällt auf, dass laut der (vom Beschwerdeführer eingereichten) deutschsprachigen Übersetzung des vorerwähnten Bestätigungsschreibens vom 22. Juli 2019 lediglich "Hinweise darauf" bestehen sollen, dass der Beschwerdeführer auf der "allrussischen Fahndungsliste" stehe. Es leuchtet nicht ein, weshalb die Hauptdirektion des Informationszentrums des Ministeriums für innere Angelegenheiten der Stadt H._____ nicht genau zu wissen scheint, ob der Beschwerdeführer tatsächlich landesweit gesucht wird oder nicht, zumal anzunehmen ist, dass gerade diese Informationsstelle über verlässliche Informationen verfügen müsste. Auch dieser Umstand spricht im Ergebnis klar für den geringen Beweiswert der entsprechenden Bescheinigung, falls diese nicht gar eine Fälschung darstellen sollte.

E. 4.5

Vor dem Hintergrund des Gesagten kommt auch den beiden Bestätigungsschreiben der "(...)" vom 9. April 2019 und vom 23. Juli 2019 kein nennenswerter Beweiswert zu. Sie sind als Gefälligkeitsschreiben zu bewerten.

E. 4.6

Hinsichtlich der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin hat das SEM in seiner Verfügung zutreffend erwogen, die geltend gemachte Zwangsheirat mit ihrem ersten Mann im Jahre 2011 stehe nicht in einem hinlänglichen zeitlichen und kausalen Zusammenhang mit ihrer Ausreise, weshalb ihr bereits deshalb keine Asylrelevanz zukomme. Diese Ausführungen

der Vorinstanz sind in der Beschwerde unwidersprochen geblieben, weshalb sich weitergehende Ausführungen des Gerichts dazu erübrigen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden und ihre beiden Kinder verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 6.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend kommt den Beschwerdeführenden keine Flüchtlingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung nach Tschetschenien, Russland, dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 6.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herrscht heute in Tschetschenien keine Situation allgemeiner Gewalt mehr und der Wegweisungsvollzug dorthin wird in der Regel als zumutbar erachtet (vgl. BVGE 2009/52). Diese Einschätzung hat nach wie vor

Gültigkeit (vgl. Urteile des BVerG D-3518/2019 vom 22. August 2019 E. 11.3.2; D-6673/2018 vom 4. Dezember 2018 E. 7.3.1; E-4114/2015 vom 22. Mai 2018 E. 7.3).

E. 6.3.2

In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten gesundheitlichen Probleme ist Folgendes festzustellen:

E. 6.3.2.1

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen Unzumutbarkeit ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 S. 1003 f., BVGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21).

E. 6.3.2.2

Die Beschwerdeführerin leidet gemäss dem ärztlichen Bericht der (...) vom 25. Juli 2019 namentlich an einer rezidivierenden depressiven Störung mit gegenwärtig mittelgradiger Episode (ICD-10: F33.1), jeweils mit Beginn nach Geburt eines Kindes/mit Tod eines Kindes (ICD-10: Z63) und Zielscheibe feindlicher Diskriminierung und Verfolgung des Ehemannes im Heimatland (ICD 10: Z65). Aus der psychiatrischen/somatischen Krankheitsanamnese geht überdies hervor, dass die Beschwerdeführerin bereits nach der Geburt ihrer ersten beiden Kinder im September 2015 beziehungsweise im August 2016 (das zweitgeborene Kind verstarb zufolge schwerer Krankheit nach 40 Tagen) an postnatalen Depressionen gelitten hat. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass postnatale Depressionen vergleichsweise häufig auftreten und deshalb davon auszugehen ist, dass solche in Tschetschenien grundsätzlich behandelbar sind. Gesundheitseinrichtungen für die Behandlung von psychischen Krankheiten in Tschetschenien sind denn auch vorhanden, wobei das Angebot beschränkt ist. So gibt es in Darbankhi ein Spital für die Behandlung psychischer Erkrankungen, welches über 180 Betten verfügt. Ein weiteres psychiatrisches Krankenhaus in Samaschki bietet ebenfalls 180 Betten. Für etwaige Medikamentenkosten müssen sowohl Nichtversicherte wie Versicherte grundsätzlich selbst aufkommen, ausgenommen sind Personen, die einer der Kategorien angehören, die einen Anspruch auf staatliche Unterstützung haben sowie Patienten in Tageskliniken oder Behandlung von Notfällen. Auf der Liste betreffend Anspruch auf unentgeltliche staatliche Unterstützung stehen auch psychische Erkrankungen. Dadurch sind entsprechende Patienten berechtigt, Behandlungen - explizit auch in Sanatorien - sowie Medikamente kostenlos zu erhalten. Weiter existiert in H. _____ ein "Psychoneurologischer Dispenser", eine spezielle Gesundheitseinrichtung, welche die Hauptform der ausserhalb eines Spitals angesiedelten psychiatrischen Dienste in einem Bezirk, einer Stadt oder einem Gebiet darstellt, wobei die Behandlung auch hier grundsätzlich kostenfrei ist. Zur Einrichtung gehört eine poliklinische Abteilung mit ambulanter und stationärer Behandlung, wobei unter anderem psychiatrische, psychologische und psychotherapeutische Behandlungen beziehungsweise Hilfe angeboten werden. Der psychoneurologische Dispenser in H. _____ verfügt über eine eigene, russischsprachige Webseite mit Angaben zu Kontaktmöglichkeiten, Öffnungszeiten, medizinischem Personal, verfügbaren Medikamenten und Informationsmaterial für Patienten

über die rechtlichen Rahmenbedingungen. Aus dem zuletzt 2016 aktualisierten Verzeichnis der verfügbaren Fachärzte des Dispansers geht hervor, dass es dort sechs Psychiater gibt, eine Kinderpsychiaterin, eine klinische Psychologin, eine klinische Therapeutin und einen Neurologen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der erwähnte Dienst personell unterbelegt ist und es an ausgebildeten Fachkräften mangelt. (vgl. zum Ganzen: Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Tschetschenien: Gesundheitswesen und Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen, 08.09.2015; Landinfo, Chechnya and Ingushetia: Health services, 26.06.2012, http://www.landinfo.no/asset/2322/1/2322_1.pdf, abgerufen am 12.05.2015; Bundesasylamt, Staatendokumentation (Österreich), Bericht zum Forschungsaufenthalt Russland 2011, 30.12.2011, http://www.ecoi.net/file_upload/1728_1326196356_russ-baa-bericht-foa-27-12-2011.pdf, abgerufen am 12.05.2015; IPA, Psychiatrische Betreuung in der Republik Tschetschenien, März 2015; [Unabhängige Psychiatrische Gesellschaft Russlands], [Die psychiatrischen Dienste der Republik Tschetschenien], undatiert, <http://npar.ru/psixiatricheskaya-sluzhba-chechenskoj-respubliki/>, abgerufen am 07.09.2018; [GBU Republikanischer psychoneurologische Dispanser], undatiert, <http://rpnd95.ru/>, abgerufen am 11.09.2018, [GBU Republikanischer psychoneurologische Dispanser], " " [Medizinische Angestellte des GBU "RPND"], letzte Aktualisierung am 14.07.2016, <http://rpnd95.ru/o-mediczinskix-rabotnikax-gku-rpnd.html>, abgerufen am 12.09.2018; vgl. auch Urteile des BVGer E-4413/2011 vom 4. Juli 2013 E. 6 m.w.H., D-3551/2013 vom 8. Oktober 2013 E. 6.3.5). Es darf somit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin gegebenenfalls Zugang zu erforderlicher medizinischer Behandlung hat. Zudem kann ihren Bedürfnissen bei Bedarf durch entsprechende medizinische Rückkehrhilfe, beispielsweise in der Form der Mitgabe von Medikamenten, Rechnung getragen werden (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Vor diesem Hintergrund erweist sich der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden auch aus medizinischer Sicht als zumutbar.

E. 6.3.2.3

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2009/28 E.9.3.2 S. 367 f.). Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich angesichts der erst kurzen Anwesenheit der beiden Kinder in der Schweiz sowie ihrer altersbedingt engen Anbindung an die Eltern keine Aspekte ergeben, die eine Verletzung des Kindeswohls als gegeben erscheinen lassen.

E. 6.3.2.4

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden zeitlebens in Tschetschenien gelebt haben. Der Beschwerdeführer ist in G. _____ aufgewachsen, wo seine Eltern nach wie vor leben und im eigenen (...) arbeiten. Ausserdem sind zwei Geschwister in H. _____ wohnhaft. Damit haben die Beschwerdeführenden ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz. Ausserdem verfügt der Beschwerdeführer über einen Hochschulabschluss als (...). In der Vergangenheit hat er einerseits als (...) in H. _____, andererseits auf dem (...) seiner Eltern gearbeitet und damit den Lebensunterhalt für seine Familie verdient. Es sollte ihm bei einer Rückkehr nach H. _____ oder in sein Heimatdorf folglich möglich sein, sich und seiner Familie wieder eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen, zumal er auch gesund ist. Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Tschetschenien erscheint somit auch unter diesem Aspekt als zumutbar.

E. 6.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es den Beschwerdeführenden obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da das Bundesverwaltungsgericht ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung indessen mit Zwischenverfügung vom 23. Oktober 2019 gutgeheissen hat (vgl. Sachverhalt Bst. H.a), sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9

Die Beschwerdeführenden haben zudem in der Beschwerde vom 25. Juli 2019 um amtliche Einsetzung ihrer Rechtsvertreterin im Sinne von Art. 102m Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG ersucht (vgl. Sachverhalt Bst. E). Das Bundesverwaltungsgericht hat ihre Rechtsvertreterin in der Folge mit Zwischenverfügungen vom 23. Oktober 2019 und vom 12. November 2019 aufgefordert, den Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 102m Abs. 3 AsylG (Person mit universitärem juristischem Hochschulabschluss, berufliche Befassung mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden, Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 Bst. a-c BGFA, Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung) zu erbringen (vgl. Sachverhalt Bst. H.a und H.c). Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner

Zwischenverfügung vom 23. Oktober 2019 unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 Bst. a-c BGFA analog auch auf nichtanwaltliche Rechtsvertreter anwendbar sind. Die entsprechenden Bestimmungen sehen dabei den Nachweis der Handlungsfähigkeit (Bst. a), des Fehlens einer strafrechtlichen Verurteilung (Bst. b) sowie keiner bestehenden Verlustscheine (Bst. c) vor. Die Rechtsvertreterin hat es indessen trotz zweimaligem Hinweis auf die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 1 Bst. a-c BGFA unterlassen, ein Handlungsfähigkeitszeugnis, einen Strafregister- sowie einen Betreibungsregisterauszug beizubringen (vgl. Sachverhalt Bst. H.b und H.d). Damit ist sie den Nachweis schuldig geblieben, die Voraussetzungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung zu erfüllen, weshalb sie die Voraussetzungen für die Einsetzung als amtlicher Rechtsbeistand im Sinne von Art. 102m Abs. 3 AsylG nicht erfüllt. Der Antrag auf amtliche Rechtsverbeiständung ist folglich androhungsgemäss abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.